

Verkündet am 7. Februar 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Staatsministers a.D. Julius P [REDACTED] in O [REDACTED]
[REDACTED] i.O., H [REDACTED] straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Nieder-
sächsischen Minister des Innern in Ha [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1955 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 3. Juni 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1927 Amtsgerichtsrat, später Landgerichtsrat in Oldenburg. Am 16. Juni 1932 wurde er vom Landtag zum Oldenburgischen Staatsminister gewählt. Aus diesem Amt wurde er am 26. Juli 1945 entlassen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er durch rechtskräftigen Bescheid vom 17. Januar 1950 in die Kategorie III eingestuft; hierbei wurden ihm unter der Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Höchstbetrages der Pension der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und seinen Hinterbliebenen "entsprechend im Beamtengesetz vorgesehene Versorgungsbezüge" zugebilligt. Durch Schreiben vom 17. März 1950 beantragte der Kläger unter Berufung auf Arbeitsunfähigkeit die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe der Höchstpension der Besoldungsgruppe A 2 c 2. Das Landesministerium beschloß am 31. Juli 1951, dem Kläger "vom 1. Januar 1951 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des am 1. Januar 1933 als Landgerichtsrat (Besoldungsgruppe A 2 c 2) erdienten Ruhegehalts auf die Dauer von zwei Jahren im Wege des Gnadenerweises zu zahlen". Auf Grund dieser Bewilligung wurden ihm in der Folge die Bezüge gezahlt, die einer auf der Grundlage einer 6-jährigen Dienstzeit als Landgerichtsrat berechneten Pension entsprechen.

Der Kläger macht geltend, daß ihm nach der Bewilligung des Landesministeriums das zustehe, was einem nach dem Höchstgehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 berechneten Ruhegehalt entspreche. Seine gegen die Berechnungsverfügung eingelegte Beschwerde vom 5. September 1951 wurde durch die formlos mitgeteilte Verfügung des Innenministers vom 20. November 1951 zurückgewiesen. Der Kläger meint, daß er auch unabhängig von der Unterhaltsbeitragsbewilligung einen Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Endgrund-

gehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 habe; dies ergebe sich aus dem Entnazifizierungsbescheid und seinem früheren Beamten- und Amtsverhältnis in Verbindung mit der 2. Niedersächsischen Maßnahmenverordnung sowie aus den Gesetzen zu Art 131 GrundG. Auf Grund des Niedersächsischen Gesetzes zu Art 131 GrundG hat er im März 1952 die Zahlung von Versorgungsbezügen beantragt, ist aber durch Bescheid vom 19. August 1952 mit diesem Begehren abgewiesen worden.

Mit den am 25. August 1952 und am 22. Oktober 1952 erhobenen Klagen macht er Teil-Nachzahlungsansprüche geltend. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 50 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung als Teilleistung auf den ihm zustehenden Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Unterhaltsbeitrag und der Höchstpension nach A 2 c 2 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1951 und vom 50 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung als Teilleistung auf die Differenz zwischen dem gezahlten Unterhaltsbeitrag und der Höchstpension nach A 2 c 2 oder der Pension als Minister für die Zeit vom 1. bis zum 15. Mai 1952 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es stellt in Abrede, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ruhegehalt zustehe, und behauptet, daß der Unterhaltsbeitrag richtig berechnet worden sei.

Das Landgericht hat den beiden Klagen mit Ausnahme des Zinsanspruchs bei der ersten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat beide Klagen abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung der landgerichtlichen Urteile. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Im Hinblick auf §§ 156 Abs 2, 143 DBG ist die Zulässigkeit der Klagen in vollem Umfang zu bejahen. Das Oberlandesgericht sieht in der Berufung des Klägers auch auf den Entnazifizierungsbescheid zu Unrecht die Erhebung eines selbständigen Anspruchs, für den der Klägeweg verschlossen sei, weil der Kläger diesbezüglich bereits durch sein Schreiben vom 17. März 1950 die Erteilung eines Vorbescheids beantragt habe. Abgesehen davon, daß mit diesem Schreiben überhaupt noch nicht einer der Ansprüche der Klage geltend gemacht, sondern nur die "Bewilligung" eines Unterhaltsbetrages beantragt worden ist, kann man auch in der Begründung, daß der mit der Klage geltend gemachte Anspruch sich auch aus dem Entnazifizierungsbescheid ergebe, nicht die Erhebung eines besonderen Anspruchs erblicken, sondern hat diese Begründung nur als Anführung eines weiteren Klagegrundes für die einheitlich erst mit der Beschwerde vom 5. September 1951 erhobenen Nachzahlungsansprüche zu werten.

II.

Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Kläger zu den unter Art 131 GrundG fallenden Personen zu zählen ist.

1) Der Senat hat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 14. Oktober 1954 - III ZR 69/53 - mit näherer Begründung entschieden, daß auch Minister zu den Personen zu zählen sind, die im Sinn des Art 131 GrundG "im öffentlichen Dienst" standen. Diese Beurteilung der Rechtslage wird auch von der Revision als zu-

treffend bezeichnet; es bedarf deshalb keines weiteren Eingehens hierauf.

In dem erwähnten Urteil des Senats ist weiterhin schon dargelegt worden, daß die Entlassung eines Landesministers nach dem Zusammenbruch von 1945 auf Anordnung der Militärregierung keine "Verabschiedung" im Sinn der §§ 177, 161 ff DBG darstellt, sondern als ein Ausscheiden "aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen" im Sinn des Art 131 GrundG anzusehen ist. Die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen treffen auch beim Kläger zu; die Entlassungsverfügung vom 26. Juli 1945 ging zwar vom Staatsministerium in Oldenburg aus; wie sich aber aus ihrem ausdrücklichen - und auch vom Kläger in seiner Richtigkeit nicht in Frage gestellten - Hinweis ergibt, ist die Entlassung in Durchführung einer Anweisung der Militärregierung ausgesprochen worden.

2) Da eine "Verabschiedung", an die allein § 162 DBG Versorgungsansprüche geknüpft hat, nicht vorliegt, scheidet auch von vornherein die Möglichkeit aus, daß die Ansprüche des Klägers als Nachzahlungsansprüche auf eine nach den diesbezüglichen Vorschriften des deutschen Beamtengesetzes zu berechnende "Minister-Pension" begründet sein könnten.

Einen Anspruch auf aktive Ministerbezüge macht der Kläger nicht geltend. Deshalb bedarf es auch keines Eingehens darauf, daß solchen Ansprüchen § 77 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG entgegenstehen würde.

Wohl aber ergibt sich aus dieser Vorschrift + im Gegensatz zu der Meinung des beklagten Landes - zu Gunsten des Klägers, daß er anderweitig begründete Ansprüche einklagen kann, ohne durch die Sperrvorschrift des Art 131 GrundG daran gehindert zu sein.

III.

Daß die geltend gemachten Ansprüche begründet wären, läßt sich jedoch nicht sagen..

1) Soweit der Bewilligungserlaß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 31. Juli 1951 als Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß dem Kläger hierdurch nur ein Unterhaltsbetrag in der Höhe, in der er als Landgerichtsrat einen Ruhegehaltsanspruch gehabt hätte, wenn er am 1. Januar 1953 pensioniert worden wäre, zugebilligt worden ist, also nur das, was ihm tatsächlich ausgezahlt worden ist. Der Kläger mußte selbst von allem Anfang an, um seine Auffassung, daß ihm ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Höchstpension der Besoldungsgruppe A 2 c 2 bewilligt worden sei, zu begründen, auf die Regelung des früheren Oldenburgischen Rechts verweisen. Aus dem Wortlaut des Bewilligungserlasses ist jedoch nicht herauszulesen, daß dem Kläger mehr gegeben werden sollte als das, was sich allein bei Berücksichtigung seiner Beamtentätigkeit als Landgerichtsrat bis zum 1. Januar 1933 an Ruhegehalt ergeben würde. Nur bei einem Rückgriff auf die für Minister getroffene gesetzliche Regelung kann die Auslegung des Klägers überhaupt erst als eine Möglichkeit, die eine Prüfung verdient, erscheinen. Aber aus der Formulierung der Bewilligung vom 31. Juli 1951 ergibt sich, daß dem Kläger gerade nicht Vorteile, die ihm als Minister zukamen, eingeräumt werden sollten, sondern daß ihm nur das zukommen sollte, was er "als Landgerichtsrat erdiene" hat. Die Höchstpension, auf die der Kläger zurückgeht, kann aber nur als eine besondere Art der Ministerversorgung in Betracht kommen, nicht dagegen als etwas, was ein Landgerichtsrat erdiene gehabt hätte. Die Bewilligung stellt es auf die Tätigkeit des Klägers als Beamter ab; hierbei wird zwar zu seinen Gunsten erst

der spätere Zeitpunkt vom 1. Januar 1933 zugrunde gelegt, aber nicht etwa nunmehr gesagt, daß die Pension, die ihm am 1. Januar 1933 zugestanden hätte, maßgebend sein solle, sondern ausdrücklich erklärt, daß nur die für den Landgerichtsrat - nicht für den Minister - zutreffende Rechtslage zum Ausgangspunkt zu nehmen ist. Daß das Staatsministerium mit der hier behandelten Formulierung jede Zugrundelegung der für Minister geltenden Vorschriften ausschließen wollte, ergibt sich auch aus der neuen Bewilligung vom 7. Januar 1953, nach welcher dem Kläger das zu zahlen ist, was er an Ruhegehalt zu beanspruchen hätte, wenn er am 8. Mai 1945 als Landgerichtsrat - also ohne Berücksichtigung seiner Ministerstellung - in den Ruhestand getreten wäre.

2) Die ausdrücklichen Angriffe der Revision richten sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß dem Kläger auch auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG die geltend gemachten Ansprüche nicht zuerkannt werden könnten. Sie sind aber unbegründet.

a) Die These der Revision: "Die Reichweite des unter Art 131 GrundG und des zu seiner Durchführung bestimmten Bundesgesetzes decken sich" kann nicht als richtig bezeichnet werden, wenn man darunter mit der Revision verstehen soll, daß alle Vorschriften des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG in gleicher Weise auf alle unter Art 131 GrundG fallenden Personen anzuwenden seien. Vielmehr kommt es auf die einzelnen Vorschriften des genannten Gesetzes an. § 63 Abs 1 Ziff 1, auf den allein die Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst der Länder standen, Ansprüche gründen könnten, trifft aber auf Minister nicht zu, weil er sich

ausdrücklich auf "Beamte, Angestellte und Arbeiter" beschränkt, die Minister aber, da sie in einem besonderen Amtsverhältnis gestanden haben (vgl § 156 Abs 1 DBG), nicht zu den "Beamten" gezählt werden können. Die näheren Gründe hierfür hat der Senat bereits in seinem schon zitierten Urteil vom 14. Oktober 1954 dargelegt. An dieser, auch der in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl Anders, Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl 1 zu § 63, 2 zu § 1) entsprechenden Entscheidung ist festzuhalten.

b) Etwas anderes hätte möglicherweise zu gelten (vgl Anders aaO 2 zu § 1), wenn die vom Kläger erhobenen Versorgungsansprüche sich unmittelbar auf beamtenrechtliche Vorschriften zurückführen ließen; das ist aber nicht der Fall.

Mit dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 haben das Reichsministergesetz und die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts über die Mitglieder der Landesregierungen ihre Geltung verloren (§ 184 Abs 2 Satz 5 DBG); von diesem Zeitpunkt ab waren auch auf die sich schon im Amt befindenden Landesminister nur noch die Vorschriften des Abschnittes XIII des Deutschen Beamtengesetzes anzuwenden (§§ 184 Abs 1, 177 DBG). Daraus ergab sich, daß das nach dem Landesrecht noch aufrecht erhaltene Beamtenverhältnis des Klägers sein Ende fand (§ 160 DBG; vgl hierzu Nadler-Wittland DBG 4 zu §§ 156 ff) und seine Versorgungsansprüche sich nur noch nach § 162 DBG und nach den für Minister daneben geltenden Sonderbestimmungen richten konnten. Ein Rückgriff auf das frühere Beamtenverhältnis ist unmöglich. Der Revision kann nicht beigetreten werden, wenn sie es als ein untragbares Ergebnis bezeichnet, daß dem Kläger einerseits Rechte als ehemaligem Minister nicht zustehen sollen, andererseits ihm aber auch verwehrt werden sollte, sich auf sein früheres Beamtenverhältnis zu berufen.

Der Kläger wird nicht anders behandelt als jeder andere Beamte auch, der seine Beamtenstellung, die ihm eine Versorgung gesichert hätte, aufgegeben und eine Stellung angenommen hat, aus der ihm nunmehr keine Versorgungsansprüche zugebilligt werden. Das Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis führt wesensmäßig zu einem Verlust der darin wurzelnden Rechte, wenn nicht im Einzelfall eine besondere Regelung Platz greift.

An einer solchen Ausnahmeregelung fehlt es aber im vorliegenden Falle. Die Revision verweist darauf, daß auch für die Minister der "Abschnitt VIII - Versorgung" des Deutschen Beamtengesetzes gegolten habe; aber daraus ist schon deshalb nichts herzuleiten, weil in diesen Vorschriften nicht die Frage geregelt wird, wann ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, sondern im Gegenteil das Vorhandensein eines solchen Anspruchs auf Grund anderer Vorschriften vorausgesetzt wird; nur seine Berechnung, sein Ruhen oder Erlöschen aus besonderen Gründen werden in dem Abschnitt VIII behandelt. Auch daran, daß durch die auf Minister sich beziehenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes der dem Kläger nach dem früher geltenden Landesrecht entstandene Versorgungsanspruch nicht hätte berührt werden können, weil darin ein Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte zu erblicken wäre, kann nicht gedacht werden, wie das Berufungsgericht schon zutreffend erkannt hat; denn in Wirklichkeit hat die Gesetzgebung von 1937 nicht Versorgungsansprüche der Landesminister zerstört, sondern sie nur umgewandelt und einheitlich gestaltet, was selbst dann nicht als ein unzulässiger Eingriff erscheinen könnte, wenn dem Art 129 WeimVerf auch für die damalige Zeit eine Bedeutung beizulegen wäre.

3) Auch aus dem Landesrecht lassen sich die geltend gemachten Ansprüche nicht herleiten.

a) Das Niedersächsische Gesetz zu Art 131 GrundG vom 24. Dezember 1951 (Nds GVBl S 233) beschränkt seinen allgemeinen Anwendungsbereich (§ 1 Abs 1 a) genau so wie das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG auf "Beamte, Angestellte und Arbeiter". Schon der Umstand, daß das Landesgesetz (vgl dessen § 2) an die Bundesregelung anknüpft, legt es nahe, anzunehmen, daß die aus dem Bundesgesetz entnommenen Begriffe auch hier dieselbe Bedeutung haben sollen wie im Bundesrecht. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff "Beamte" nur bestimmte Angehörige des öffentlichen Dienstes, nicht aber auch die Minister. Deshalb geht es nicht an, mit der Revision zu sagen, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben habe, daß es auf Minister nicht anzuwenden sei, müßte es auch bei diesen zur Anwendung kommen. Wenn das Gesetz seinen Anwendungsbereich auch auf Minister hätte erstrecken wollen, wäre es nicht verständlich, warum dann nicht der naheliegende Wortlaut des Art 131 GrundG gewählt und allgemein von "Angehörigen des öffentlichen Dienstes" gesprochen worden wäre. Die Abweichung von dieser Ausdrucksweise zwingt dazu, den gewählten einschränkenden Begriffen ihre eigene Bedeutung beizulegen, weil sonst dem erkennbaren Willen des Gesetzes nicht entsprochen würde. Man kann der Revision auch nicht zugeben, daß damit "eine sachlich schwer verständliche Lücke" geschaffen werde. Durch die geltende Bundesregelung und die ihr entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften werden nicht etwa schlechthin alle ehemaligen Minister von den Wohltaten dieser Gesetzgebung ausgeschlossen; vielmehr wird nur bei den am 8. Mai 1945 noch im aktiven Dienst stehenden Personen eine Einschränkung auf "Beamte, Angestellte und Arbeiter" vorgenommen, während bei den "Versorgungsempfängern" oder den "versorgungsberechtigten Personen" (vgl §§ 1 Abs 1 Ziff 2, 63 Abs 1 Ziff 2

des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG) eine entsprechende Beschränkung fehlt. Bei den Ministern aber, die erst auf Anordnung der Militärregierung entlassen worden sind, ist es nicht "schwer verständlich", daß sie anders behandelt werden sollen als die Beamten. Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 14. Oktober 1954 ausgeführt, daß es bei den Gesetzen zu Art 131 GrundG im Ausgangspunkt darum geht, die Rechtsverhältnisse der "suspendierten" Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu regeln, daß bei den entlassenen Ministern aber nicht eine Suspendierung, sondern eine endgültige Entfernung aus ihrer Stellung vorgelegen habe. Abgesehen hiervon ist es auch ein tragender Grundsatz der getroffenen Regelungen (vgl § 7 des Bundesgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften), daß Ernennungen, die wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt bleiben. Bei den am 8. Mai 1945 amtierenden Ministern konnte das Gesetz, ohne daß es nötig gewesen wäre, den Einzelfall zu prüfen, davon ausgehen, daß bei diesen Amtsträgern die genannte Voraussetzung vorliegen würde. Auch aus dieser Überlegung heraus läßt sich der Ausschluß der Minister von den Vorschriften der Kapitel I und II des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen "verstehen". Der von der Revision verlangten ungewöhnlichen Auslegung des Begriffs "Beamte" fehlt nach alledem der Boden.

b) Ebenso wenig wie das Gesetz vom 24. Dezember 1951, geben dem Kläger andere landesrechtliche Vorschriften einen Anspruch auf die Versorgung, die er mit den vorliegenden Klagen geltend macht.

Wenn die Revision meint, durch § 16 der 2. Niedersächsischen Maßnahmenverordnung vom 15. März 1949 sei

dem Kläger versorgungsrechtlich das zugesprochen worden, was ihm in der Entnazifizierung an Ansprüchen zugestanden worden sei, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift des § 16 Abs 1 Satz 5 ("Soweit einem durch rechtskräftige Entscheidung der Militärregierung nach Berufung in Kategorie III eingestuften Beamten Versorgungsbezüge zugesprochen sind, verbleibt es dabei") überhaupt auch noch auf Entnazifizierungsentscheidungen nach Inkrafttreten der 2. Maßnahmenverordnung anzuwenden war, ob sie ein Zusprechen in dem Entnazifizierungsbescheid oder ein solches durch eine beamtenrechtlich zuständige Stelle meint und ob im Falle des Klägers eine "Entscheidung der Militärregierung" vorliegt; die Vorschrift ist schon deshalb unanwendbar, weil sie sich nur auf Beamte bezieht, und dieser Begriff auch hier nur in dem gewöhnlichen Sinn verstanden werden kann, nicht aber so, als würde er auch Minister einschließen. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Ausgangsbestimmung des § 16, daß das Beamtenverhältnis eines in Gruppe I - III eingereihten Beamten "mit Wirkung vom Zeitpunkt seiner Amtsenthebung, sonst mit Rechtskraft der Entnazifizierungsentscheidung als beendet gilt". Eine Klärung der Rechtsstellung der amtsenthobenen Bediensteten mußte wohl hinsichtlich der Beamten, nicht dagegen auch hinsichtlich der Minister als erforderlich erscheinen; denn bei den Ministern war es klar, daß eine Entlassung auf Grund der politischen Veränderung nicht als eine bloße Suspensionspendierung aufgefaßt werden konnte, sondern von vornherein als endgültiges Ausscheiden aus dem Staatsdienst erscheinen mußte. Daß bei dieser Lage der Verhältnisse die 2. Maßnahmenverordnung dennoch ihr - in Wirklichkeit gar nicht vorhandenes - "Beamtenverhältnis" hätte

für beendet erklären wollen, liegt so fern, daß es sich verbietet, die Begriffe Beamter und Beamtenverhältnis in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinn zu verstehen.

c) Auch aus dem Entnazifizierungsbescheid; auf den sich die Revision in der mündlichen Verhandlung berufen hat, sind dem Kläger die im vorliegenden Rechtsstreit erhobenen Ansprüche nicht erwachsen. Daß die Entnazifizierungsentscheidungen nach der ihnen gesetzlich beigelegten Bedeutung nicht von sich aus beamtenrechtliche Ansprüche erzeugen, sondern nur die Einderungen für die Geltendmachung anderweitig begründeter Rechte beseitigen konnten, hat der Senat schon früher entschieden (vgl. u.a. das Urteil vom 17. Dezember 1953 - ZR 140/52 -). Etwas anderes kann auch im vorliegenden Falle dem Entnazifizierungsbescheid nicht entnommen werden. Stellt man es allein auf den Ausspruch, daß dem Kläger ein bestimmter Unterhaltsbeitrag "bewilligt" werde, ab, so könnte zwar im Zusammenhang mit der Begründung hierfür daran gedacht werden, die Entnazifizierungsbehörde habe eine endgültige Gestaltung herbeiführen wollen; in Wirklichkeit muß aber bei Beachtung der Umstände, daß die Bewilligung ausdrücklich nur "gemäß § 9 Abs 2" der VO über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3. Juli 1948 ausgesprochen worden ist und die Entnazifizierungsbehörde sich selbst einer abschließenden Entscheidung darüber, ob der Kläger arbeitsunfähig sei und deshalb den Unterhaltsbeitrag verlangen könnte, enthalten hat, auch im vorliegenden Falle im Ergebnis davon ausgegangen werden, daß die Entnazifizierungsbehörde dem Kläger nur einen Teil der auf anderen Grundlagen fußenden Versorgungsansprüche "belassen" wollte. Das Gesetz läßt

klar den Unterhaltsbeitrag bei Personen der Kategorie III nur dann zu, wenn sie einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch hatten; denn es läßt ihn nur im Rahmen des "erdienten Ruhegehalts" zu. Im Zusammenhang mit dem Gesetz, das auch der Entnazifizierungsbescheid als seine Grundlage nennt, kann es somit nur so sein, daß der Kläger den ihm in der Entnazifizierung zugestandenen Unterhaltsbeitrag bloß dann verlangen kann, wenn er ihm auch nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften zukommt (vgl auch §§ 77, 63 Abs 3 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG), nicht dagegen ohne Rücksicht hierauf allein auf Grund der Entnazifizierungsentscheidung.

Nach alledem muß der Entscheidung des Berufungsgerichts beigetreten und die Revision des Klägers als unbegründet angesehen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Hußla